



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## **EU-Kommission: Regeln zur Quellensteuer sind zu ändern**

19.03.2010

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Missbrauchsbekämpfungsvorschriften bei Quellensteuerentlastungen in § 50d Abs. 3 EStG zu ändern (18.3. 2010, IP/10/298). Dieser unter Az. 2007/4435 geführte Fall betrifft den Ausschluss der Quellensteuerentlastung für ausländische Gesellschaften, soweit an ihnen Personen beteiligt sind, denen die Entlastung nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und die ausländische Gesellschaft keiner eigenen Wirtschaftstätigkeit nachgeht. Dabei kritisiert die Kommission lediglich die unverhältnismäßigen Anforderungen an ausländische Unternehmen zur Erbringung des Nachweises einer eigenen Wirtschaftstätigkeit.

Mit der deutschen Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung sollen Gesellschaften, die keinen Anspruch auf Entlastung von der Quellensteuer (Freistellung oder Erstattung) haben, davon abgehalten werden, sich diese Entlastung dadurch zu verschaffen, dass sie ein ausländisches Unternehmen nur zu diesem Zweck gründen. Zu diesem Zweck werden Steuerentlastungen nicht gewährt, wenn

1. für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
2. die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder
3. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Die beanstandete Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die zweite Bedingung unverhältnismäßig, bei der keine Möglichkeit zum Nachweis des Gegenteils gegeben ist. Daher geht § 50d Abs. 3 EStG über das für die Erreichung des Ziels der Vermeidung der Steuerhinterziehung erforderliche Maß hinaus.

Die Aufforderung der EU-Kommission ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme (zweiter Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 258 des Vertrags über



die Arbeitsweise der EU (AEUV)). Erhält die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort auf diese Stellungnahme, kann sie den EuGH anrufen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.